

Gemeinde Rommerskirchen
-Der Gemeindedirektor-
-Hochbauamt-

*F. Mayer vom Hauptamt
persönlich am 24/01.85
übergeben.
Be.*

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Änderung der Gestaltungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 7 "Kastanienallee"

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 18.12.1984 die Änderung der Gestaltungssatzung im Bereich des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 7 "Kastanienallee" gemäß § 81 der Landesbauordnung (PauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 dahingehend beschlossen, daß die Festsetzung in § 1 Abs. 1.3 "überirdische Garagen erhalten einheitlich Flachdächer" aufgehoben wird.

Die Änderung der Gestaltungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gestaltungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 7 "Kastanienallee" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen 1, den 18. Januar 1985

Der Bürgermeister


(Faller)